

An die
Bezirkshauptmannschaft / den Magistrat

Für Rückfragen:

Erhebungsformular zum Antrag des Arbeitgebers auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für unselbstständig Erwerbstätige

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☒ Zutreffendes ankreuzen

Antragstellerin bzw. Antragsteller: natürliche Person

Familiename *		Akadem. Grad
Vorname *		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *		

Antragstellerin bzw. Antragsteller: juristische Person

Bezeichnung *			
Rechtsform *		Identitätsnummer *	
	(z.B. Firmenbuchnummer, Vereinsregister, KUR)		

Kontakt

Straße *		Hausnummer *	
PLZ *		Ort *	
Telefon *		E-Mail	

Bankverbindung

Kontoinhaber/in *			
IBAN *		BIC	

Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer

Familiename *		Akadem. Grad
Vorname *		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *		

Ein Absonderungsbescheid wurde ausgestellt:

Geschäftszeichen der behördlichen Maßnahme (Bescheid):*	
Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer wurde das gemäß § 32 Epidemiegesetz gebührende Entgelt am * und am * ausbezahlt.	
Für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer wurde Kurzarbeit beantragt: *	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja: Angabe des Betrages, den das AMS für den Absonderungszeitraum für den Dienstnehmer übernommen hat:	EUR
Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer befand sich in der Zeit von bis in behördlicher Absonderung.*	
Es wurden während der Absonderung Arbeitsleistungen (Home-Office) erbracht: *	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Wenn ja:</u> Home-Office im Ausmaß von %	
Gegenüber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer hat in der Zeit von bis eine behördliche Verkehrsbeschränkung bestanden. *	
Während der Verkehrsbeschränkung wurde die Verrichtung der Arbeitsleistung behördlich untersagt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
z.B.: durch die behördlich angeordnete Fernhaltung von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehafteten Settings (Alters- und Pflegeheime, Gesundheitseinrichtungen, Obdachlosenheime, Gefängnisse oder Flüchtlingsheime etc.	
Befindet sich die betroffene Dienstnehmerin bzw. der betroffene Dienstnehmer in Altersteilzeit: *	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Alternativ – sollte kein Absonderungsbescheid ausgestellt worden sein:

Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer liegt ein Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vor: *	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>Wenn ja:</u> Angabe über den Zeitraum, in welchem gegenüber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer gem. §§ 7 oder 17 EpiG eine behördliche Maßnahme angeordnet worden wäre.	
Zeitraum von bis	
Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer wurde das gemäß § 32 Epidemiegesetz gebührende Entgelt am * und am* ausbezahlt.	
Für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer wurde Kurzarbeit beantragt:*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja: Angabe des Betrages, den das AMS für den Absonderungszeitraum für den Dienstnehmer übernommen hat:	EUR
Es wurden während der Zeit, in welcher gegenüber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer gem. §§ 7 oder 17 EpiG eine behördliche Maßnahme angeordnet worden wäre, Arbeitsleistungen (Home-Office) erbracht: *	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Wenn ja:</u> Home-Office im Ausmaß von %	
Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer hätte sich in der Zeit von bis in einer Verkehrsbeschränkung befunden. *	
Während der Verkehrsbeschränkung wäre die Verrichtung der Arbeitsleistung durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer grundsätzlich untersagt, sofern diese Dienstnehmer beispielsweise ihre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen verrichten: z.B.: Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehafteten Settings (Alters- und Pflegeheime, Gesundheitseinrichtungen, Obdachlosenheime, Gefängnisse oder Flüchtlingsheime etc.	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Befindet sich die betroffene Dienstnehmerin bzw. der betroffene Dienstnehmer in Altersteilzeit: *

Ja Nein

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach*

- dem Kollektivvertrag für
- dem Angestelltengesetz (§ 8 Abs. 3 Angestelltengesetz)
- dem Bürgerlichen Recht (§ 1154b ABGB)
- sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften:

Einkommen* (bei monatsübergreifender Absonderung setzt sich der Abrechnungszeitraum aus zwei Monaten zusammen, sofern das monatliche Einkommen nicht differiert; siehe dazu im Detail Erläuterungen zum Berechnungsblatt für den Verdienstentgang von nichtselbständig Erwerbstätigen)

Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer erhielt	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich
Abrechnungszeitraum in dem die behördliche Maßnahme fällt	von	bis
Bruttoentgelt	EUR	
Anteilige Sonderzahlung	EUR	
Entschädigung für Überstunden, sofern sie gewährt wurde	EUR	
Zulagen, sofern sie gewährt wurden	EUR	
Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung	EUR Dieser setzt sich in % wie folgt zusammen:	
	Krankenversicherung	%
	Pensionsversicherung	%
	Unfallversicherung	%
	SUMME	%
Der/Die Arbeitgeber/in leistete		
<input type="checkbox"/> keine Zuschläge <input type="checkbox"/> Zuschläge gemäß § 21 BUAG 1972 in der Höhe von EUR		
Gesamtbetrag des ausbezahlten Einkommens (inkl. Dienstgeberanteil zur SV und inkl. anteiliger Sonderzahlung) im Abrechnungszeitraum		
EUR		
Vergütungsbetrag , der für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme von bis beantragt wird (bereinigt um allfällige Vergütungen, Home-Office Anteil und Kurzarbeit):		EUR

Alternativ- sollte kein Absonderungsbescheid ausgestellt worden sein: Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir bekanntgegebenen Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materiegesetzen automationsunterstützt verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des von mir eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung verarbeitet werden.

Ich habe die allgemeinen Informationen

- zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

auf der Datenschutz-Informationseite (<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>) gelesen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 32 Abs. 7 EpiG unrichtige Angaben die Nichtigkeit des daraufhin ergehenden Bescheides zu Folge haben sowie die Angabe von unrichtigen Tatsachen zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Ich bestätige hiermit, dass gem. § 32 Abs. 5 EpiG bei der jeweiligen Dienstnehmerin bzw. bei dem jeweiligen Dienstnehmer keine Beträge anzurechnen waren, die dem Vergütungsberechtigten wegen der gegenständlichen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbtätigkeit zugekommen sind.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

1. Aufgrund der gemäß §§ 7 und 17 Epidemiegesetz 1950 von einer Bezirksverwaltungsbehörde verfügten Absonderung bzw. Verkehrsbeschränkung einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers erlitt diese/dieser einen Verdienstentgang.
2. Für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 ist eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß §§ 7 oder 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.
3. Gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 haben Arbeitgeber den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, den Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgeltes im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Die Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen (Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974 in der geltenden Fassung).
4. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über.
5. Gemäß § 49 Epidemiegesetz 1950 ist vom Arbeitgeber der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde, einzubringen, anderenfalls erlischt der Anspruch.

Sollte kein Absonderungsbescheid ausgestellt worden sein, ist der Antrag auf Vergütung von Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz 1950 binnen 3 Monaten vom Tag an dem die behördliche Maßnahme aufgehoben worden wäre, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen worden wäre, einzubringen, anderenfalls erlischt der Anspruch.

Die Einbringung kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen.
6. Der Vergütungsbetrag für den Verdienstentgang wird im Grunde wie folgt berechnet: Bruttoentgelt inkl. anteiliger Sonderzahlung plus Entschädigung für regelmäßige Überstunden, plus Zulagen, plus Zuschläge gemäß § 21 BUAG und Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung dividiert durch die Anzahl der Tage des Monats bzw. der Woche mal Anzahl der Tage der behördlichen Maßnahme ergibt den Auszahlungsbetrag. Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Sonderzahlung nur Weihnachts- und Urlaubsgeld zu verstehen ist, Prämien oder ähnliches fallen nicht darunter.
7. Für die Berechnung des Vergütungsbetrages wird das Berechnungsblatt auf dem Gesundheits-Server des Landes, https://katinfo.ktn.gv.at/Verdienstentgang_EpiG, zur Verfügung gestellt und ist nach Möglichkeit ausgefüllt als Beilage zu diesem Erhebungsformular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.
8. Der **Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung** setzt sich **ausschließlich** aus den Beiträgen zur **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** zusammen. Alle anderen Beiträge, wie z.B. Kommunalsteuer, Mitarbeitervorsorgekasse, Familienlastenausgleichsfonds bleiben unberücksichtigt.
9. Erstreckt sich die Absonderung des Arbeitnehmers über mehr als einen Monat, ist für jeden betroffenen Monat der Gehaltsnachweis zu übermitteln.
10. Wurden von der Dienstnehmerin/vom Dienstnehmer während der behördlichen Maßnahme Arbeitsleistungen im Home-Office erbracht, ist dieser Anteil (z.B. 40%) vom Verdienstentgang abzuziehen. Bei vereinbarter Kurzarbeit sind Beträge, die vom AMS für den Absonderungszeitraum übernommen wurden, anzugeben und vom Verdienstentgang abzuziehen.
11. Der antragstellende Arbeitgeber hat bei der Antragstellung auf Geltendmachung von Verdienstentgang nach § 32 EpiG wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Angabe von unrichtigen Tatsachen kann zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß §§ 146, 147 ff StGB führen.

Abweichungen von der in diesem Formular vorgegebenen Ermittlung der Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes sind nur im Rahmen des Art. I § 3 EFZG – Entgeltfortzahlungsgesetz geregelten Gründen möglich und sind nachvollziehbar in einer eigenen Beilage zu begründen!